

§ 47 GKaG Einberufung der Delegiertenversammlung

GKaG - Gehaltskassengesetz 2002

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. (1) Die Delegiertenversammlung ist binnen einem Monat nach ihrer Wahl vom Bundeskommissär der Gehaltskasse (§ 71 Abs. 2) einzuberufen.
2. (2) Die Delegiertenversammlung ist von den Obleuten nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einzuberufen. Überdies ist die Delegiertenversammlung binnen acht Tagen einzuberufen:
 1. wenn es vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung selbst beschlossen wird,
 2. wenn es mindestens 18 Mitglieder der Delegiertenversammlung schriftlich verlangen oder
 3. wenn es vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen als Aufsichtsbehörde verlangt wird.

In Kraft seit 07.08.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at